

**Mitteilung des Senats vom 21. Oktober 2014****Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem.GBl. S 263 – 61-d-1)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes (KiStG) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Die Änderung des Bremischen Kirchensteuergesetzes ist vorrangig notwendig geworden, um die – im Einkommensteuerrecht bereits vollzogene – Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den traditionellen Ehen auch für die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer wirksam werden zu lassen.

Ferner haben sich die für die Verwaltung der Kirchensteuer zuständigen Vertreter der Länder sowie Vertreter der kirchensteuererhebenden Kirchen auf kleinere Harmonisierungen der Landeskirchensteuergesetze geeinigt. Für das Kirchensteuergesetz Bremens sind dies im Wesentlichen der Wegfall des Reuemonats sowie Regeln zur Berechnung der Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe.

Der Wegfall der Veranlagungsformen „getrennte Veranlagung“ und „besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung“ bei der Einkommensteuer ist aus Gründen der Rechtsklarheit kirchensteuerrechtlich nachzuvollziehen.

Verschiedene, ältere Zeiträume betreffende, Übergangsvorschriften des Bremischen Kirchensteuergesetzes sind hinfällig geworden.

Die Verkündung des Änderungsgesetzes noch in 2014 ist notwendig, damit das Gesetz, insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit für eingetragene Lebenspartnerschaften, rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft treten kann. Die Regelung zum Kirchenaustritt (Wegfall des Reuemonats) treten zum 1. Januar 2015 in Kraft, um eine Wiederaufnahme der bereits in 2014 erfolgten Austrittsfälle zu vermeiden.

Für den öffentlichen Haushalt ergeben sich keine erkennbaren Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die den Kirchen zufließende Kirchensteuer lassen sich nicht verlässlich einschätzen.

**Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem.GBl. S. 263 – 61-d-1), das durch das Gesetz vom 18. November 2008 (Brem.GBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „der auf die Erklärung des Kirchenaustritts (§ 10) folgt,“ durch die Wörter „in dem die Erklärung des Kirchenaustritts (§ 10) wirksam geworden ist,“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. bei der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der Steuer jedes Ehegatten;“
  - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer“ die Wörter „ (§ 26b des Einkommensteuergesetzes)“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. bei der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der Steuer jedes Ehegatten;“
  - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer“ die Wörter „ (§ 26b des Einkommensteuergesetzes)“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. bei der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten;“
  - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In dem Satzteil vor Satz 2 werden nach den Wörtern „Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer“ die Wörter „ (§ 26b des Einkommensteuergesetzes)“ eingefügt.
    - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „ § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „ § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- 3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„Anzuwendende Vorschriften, Lebenspartnerschaften“
  - b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:
 

„(1a) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne von § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:
 

„Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer vom Einkommen und auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sind nur festzusetzen, wenn Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten sind.“
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- 5. § 12 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

## **Begründung zum Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Bremen**

### **A. Allgemeines**

Grundsätzlich stellt die Einkommensteuer (Lohnsteuer) des einzelnen Kirchenmitgliedes die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kirchensteuer dar. Mithin bilden Regelungen zur Berechnung der Einkommensteuer auch Regeln

zur Festsetzung der Kirchensteuer. Durch Änderung von Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) hat sich die Notwendigkeit zur Anpassung des Bremischen Kirchensteuergesetzes ergeben.

Besonders hervorzuheben ist die Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den traditionellen Ehen. Nachdem diese im Rahmen des EStG bereits vollzogen ist und von den kirchensteuererhebenden Kirchen die grundsätzliche Zustimmung zur entsprechenden Wirkung im Rahmen der Kirchensteuerfestsetzung erteilt worden ist, sind die Kirchensteuergesetze der Länder entsprechend zu ändern.

Daneben ist die Erhebung der Kirchensteuer auf die sogenannte Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge zu regeln. §§ 51a Abs. 2b bis Abs. 2e EStG regeln im Einzelnen die Grundsätze für das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren. Da die Gesetzgebung für die Kirchensteuer den einzelnen Bundesländern obliegt, entfalten die Vorschriften des EStG Wirkung in den Ländern nur dann, wenn sie per Landesgesetz ausdrücklich für anwendbar erklärt sind. Dies ist für das Bremische Kirchensteuergesetz bereits durch Änderungsgesetz vom 18. November 2008 erfolgt. Für darüber hinausgehende, eigenständige Regelungen wird für das Land Bremen keine Notwendigkeit gesehen.

Weitere Änderungen resultieren aus notwendiger Anpassung an Regelungen des EStG. Ferner sind die auf Länderebene in gemeinsamer Besprechung sowohl mit Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche als auch den jüdischen Glaubensgemeinschaften getroffenen Vereinbarungen zur Harmonisierung der Landeskirchensteuergesetze umzusetzen. Dazu wird auf die Begründung zu den einzelnen Änderungsvorschriften verwiesen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kirchensteuergesetzes)**

Nummer 1

(§ 4 Absatz 3 Nummer 2)

Künftig wird die Erklärung über den Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Erklärung abgegeben wird. Bisher war dies in der Regel der Folgemonat. Der Verzicht auf diesen sogenannten Reuemonat ist zwischen den Kirchen und den Ländern vereinbart als ein Teil der Harmonisierung.

Nummer 2

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

(§ 6 Absatz 3 Nummer 1)

Die Änderung ist eine Anpassung an die Regelungen des Einkommensteuergesetzes. Danach sind die bisherigen Veranlagungsformen „getrennte Veranlagung“ und „besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung“ für Ehegatten/Lebenspartner weggefallen und an deren Stelle ist die Einzelveranlagung getreten.

Doppelbuchstabe bb)

(§ 6 Absatz 3 Nummer 2)

Die Einfügung erfolgt aus Gründen der Klarheit und hat redaktionellen Charakter.

Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa) und bb)

(§ 6 Absatz 4 Nummer 1 und 2)

Es gilt die Begründung wie zu Nummer 2 Buchstabe a).

Buchstabe c)

Doppelbuchstabe aa) und bb), aaa)

(§ 6 Absatz 5 Nummer 1 und 2)

Es gilt die Begründung wie zu Nummer 2 Buchstabe a).

Doppelbuchstabe bb), bbb)

Als Ergebnis der Harmonisierungsbestrebungen ist beschlossen worden, die Vorschrift des § 51a Abs. 2 EStG vollumfänglich anzuwenden. Dieser Beschluss wird mit der Änderung umgesetzt.

Für die Berechnung der Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe ist ein Aufteilungsmaßstab auf Grundlage der Einkünfte eines jeden Ehegatten zu bilden. Bei Ermittlung der Einkünfte der Ehegatten ist nach derzeitiger Regelung lediglich § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG anzuwenden; d. h. es erfolgt lediglich eine Korrektur des Betrags hinsichtlich eventuell vorhandener Teileinkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG. Mit der Änderung werden für die Berechnung künftig auch die steuerlichen Kinderfreibeträge berücksichtigt sowie die Anwendung des § 35 EStG (Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb) ausgeschlossen.

Nummer 3

(§ 7)

Der Verweis in § 7 Absatz 1 auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für die Berechnung der Kirchensteuer umfasst bereits jetzt auch die eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 1a wird ausdrücklich klargestellt, dass sämtliche Regelungen des Kirchensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch für eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerschaften gelten. Auf die Einbeziehung der Lebenspartnerschaften wird auch in der Überschrift des § 7 hingewiesen.

Nummer 4

Buchstaben a) und b)

(§ 9 Absatz 3 und Absatz 4)

Im Rahmen der Harmonisierung der Landeskirchensteuergesetze wurde vereinbart, auf eigenständige Regelungen zur Rundung von Steuerbeträgen und Anrechnungsbeträgen innerhalb der Kirchensteuergesetze zu verzichten. Diese Vereinbarung wird mit der Änderung vollzogen. Künftig gelten für die Rundung von Kirchensteuerbeträgen die Regeln die auch für die Einkommensteuer anzuwenden sind.

Nummer 5

(§ 12)

Die bisher in den gestrichenen Absätzen geregelten Übergangsvorschriften haben sich durch Zeitablauf erledigt.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Absatz 1

Der Absatz regelt das grundsätzliche Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes. Da die Festsetzung der Kirchensteuer eine Abschnittsbesteuerung darstellt, die stets für das abgelaufene Kalenderjahr vorgenommen wird, stellt die Wirksamkeit zum 1. Januar 2014 keine unzulässige Rückwirkung dar, soweit das Gesetz noch im laufenden Jahr verkündet wird.

Absatz 2

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Neuregelung zum Kirchenaustritt bedarf es aus verwaltungstechnischen Gründen eines abweichenden Zeitpunkts. Bei einem Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 2014 würde die Notwendigkeit bestehen, die im Laufe des Jahres 2014 erfolgten Kirchenaustritte nochmals zu überprüfen. Das abweichende Datum des Inkrafttretens ist mit den Kirchen abgestimmt.